

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Januar 2023

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter http://www.justiz.bayern.de © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Malaysia

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde.
- Aktuelle Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung im Original, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde:
 - für Angehörige der chinesischen und indischen Bevölkerungsgruppe ist die nationale Registerbehörde zuständig
 - für Angehörige des islamischen Glaubens sind die Religionsbehörden zuständig

oder

- b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Certificate of no impediment) im Original, aufgrund eidesstattlicher Erklärung der Eltern, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Die Eheschließung einer malaysischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

B) Urkundliche Nachweise jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk und im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den malaysischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Malaysia sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Malaysia besteht aus 2 Seiten.